



## BAP-Informationsblatt

### Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen Standardeinheitskosten (SEK) zur Förderung von arbeitsmarktorientierter Beratung durch die Förderung von beratenen Personen (SEK-Satz „Beratungsakte“)

Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2019 ist die Höhe der Standardeinheitskosten (SEK) für beratene Personen für die zentrale Frauenberatung neu festgelegt worden.

#### Geltungsbereich des SEK-Satzes „Beratungsakte“

Der SEK-Satz „Beratungsakte“ findet in Projekten Anwendung, in denen sich eine arbeitsmarkt-orientierte Beratung überwiegend in Form von Prozessberatungen (im Vergleich zu Einmalberatungen) vollzieht.

Damit wird der SEK-Satz „Beratungsakte“ in folgenden Interventionen des BAP angewendet:

- BAP-Fonds A1, Intervention A 1.1.1 Zentrale Frauenberatung
- BAP-Fonds A1, Intervention A 1.2.1 Existenzgründungsberatung
- BAP-Fonds A1, Intervention A 1.3.1 Unterstützung von Alleinerziehenden in Beratung
- BAP-Fonds B2, Intervention B 2.4.1 Beratung im Übergangmanagement für Straffällige

Die Förderung in diesen Interventionen erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten: SEK werden für jede beratene Person, deren Beratung in einer Beratungsakte nachgewiesen wurde, erstattet.

Da unter bestimmten Umständen für eine Person im Laufe eines bewilligten Förderzeitraumes eine erneute Beratungsakte angelegt werden kann und damit der SEK-Satz erneut ausgelöst wird, wird im Folgenden jeweils auf die Förderung einer „Beratungsakte“ anstelle einer beratenen Person abgestellt.

Mit dem SEK-Satz „Beratungsakte“ werden alle Ausgaben für die geförderten Beratungsleistungen der jeweiligen Zuwendungsempfänger abgedeckt.

Ausgaben für das Unterhaltsgeld der Ratsuchenden (z.B. das Arbeitslosengeld oder die Lohnkosten der Ratsuchenden) sind kein Bestandteil des SEK-Satzes.

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich des SEK-Satzes „Beratungsakte“

Der SEK-Satz „Beratungsakte“ findet keine Anwendung bei Beratungen in den Interventionen:

- A 2.8.1 Beratung in arbeitsmarktpolitischen Projekten zur Integration von Flüchtlingen
- B 2.2.1 Offene arbeitsorientierte Beratung und Stadtteilberatung\*

---

\* In den mit \* gekennzeichneten Interventionen finden andere SEK-Sätze und Abrechnungsmodalitäten Anwendung.

- B 2.2.2 Sozialräumliche Beratungsangebote für (Allein-)erziehende\*
- B 2.5.1 Beratung in Zielgruppenprojekten
- C 1.2.1 Aufsuchende Beratung JBA
- C 1.5.2 Beratung in Projekten zur Flankierung der Ausbildungsgarantie
- C.2.2.1 Weiterbildungsberatung
- Beratung in Modellvorhaben für verschiedene Zielgruppen in den Fonds A, B und C: A 1.7.1, A 2.7.1, B 1.7.1, B 2.7.1, C 1.7.1, C 2.7.1

### **Höhe und Einheit des SEK-Satzes „Beratungsakte“**

Die Höhe des SEK-Satzes „Beratungsakte“ beträgt ab 01. Januar 2019:

- in den Interventionen A 1.1.1. Zentrale Frauenberatung sowie A 1.2.1. Existenzgründungsberatung: **€ 473,00** pro Beratungsakte,
- in den Interventionen A 1.3.1. Unterstützung von Alleinerziehenden in Beratung sowie B 2.4.1 Beratung im Übergangsmanagement für Straffällige: **€ 390,00** pro Beratungsakte.

Die oben genannten Beträge gelten für die jeweilige Einheit „eine dokumentierte Beratungsakte“ in der Maßnahme.

### **Auslösung des SEK-Satz „Beratungsakte“**

Voraussetzung für die Auslösung des SEK-Satzes ist, dass die Beratung durch entsprechendes Fachpersonal durchgeführt wurde. Die Formalqualifikation des/der Berater/-in sowie eine Zuordnung des/der Berater/-in zum Projekt ist der bewilligenden Stelle bereits bei Antragstellung sowie bei jedem Personalwechsel vorzulegen. Es können nur Beratungsakten abgerechnet werden, bei denen die bewilligende Stelle die Formalqualifikation und Projektzuordnung des/der jeweiligen Berater/-in überprüft und als ausreichend bestätigt hat.

Der SEK-Satz „Beratungsakte“ wird bei Einhalten dieser Voraussetzung ausgelöst, wenn für eine ratsuchende Person eine Beratung durchgeführt und folgende Dokumente vorliegen:

Beratungsbestätigung:

- Bestätigung des Erhalts des Dokuments „Informationen zum Datenschutz für Beratene“ beim Erstkontakt (Die Aufbewahrung dieses Dokuments erfolgt beim Träger für im Rahmen der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 geförderte Projekte bis zum 31.12.2028.
- Bestätigung der beratenen Person für jeden Beratungskontakt per Unterschrift (zusätzlich vollständiger Name und Vorname, Wohnort (nur: Bremen / Bremerhaven / Umland), Datum und Uhrzeit der Beratung.

Zuordnungsliste:

- Liste der Zuordnung der Pseudonyme zu den Klarnamen der Beratenen. Diese Liste ist vom Träger für im Rahmen der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 geförderte Projekte bis zum 31.12.2028 aufzubewahren.

Beratungsakte (Beratungsdokumentation):

- pseudonymisierte Kennziffer der beratenen Person
- durch den/die Beraterin/in unterschriebenen Beratungsprotokolle (Datum, Beratungsanlass, Problemstellung, Beratungsinhalt, durchgeführte Maßnahmen und ggf. Gesprächsergebnisse)

- Bei unter 25-jährigen muss zusätzlich ausgewiesen sein, ob bzw. warum nicht ein Verweis an die Jugendberufsagentur erfolgt ist.
- Die Aufbewahrung der Beratungsakte für im Rahmen der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 geförderte Projekte erfolgt beim Träger bis zum 31.12.2028.

Zusätzlich ist die „**Beratungserhebung**“ für **VERA online** durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang erstellten Erhebungsunterlagen für die Datenerfassung in VERA online sind nicht für Prüfungszwecke vorzuhalten und sind nach der Eingabe der Daten zu vernichten.

Der SEK-Satz kann bei Anlage einer neuen Beratungsakte für die identische ratsuchende Person erneut ausgelöst werden. Eine neue Akte darf angelegt werden, wenn eine Person frühestens nach 6 Monaten + 1 Tag mit einem anderen als dem vorherigen Beratungsanliegen eine Beratungsleistung erhält.

Wenn in diesem Fall das neue Beratungsanliegen nicht eindeutig vom vorherigen abgrenzbar ist, muss zusätzlich der vorangegangene Beratungsprozess als abgeschlossen bewertet worden (und seither 6 Monate + 1 Tag vergangen) sein. Der Abschluss eines Beratungsprozesses erfolgt durch Vermerk des/der Berater/-in in der Beratungsakte (z.B. „Beratungsanliegen abschließend geklärt, keine weiteren Termine erforderlich“ mit Datum und Unterschrift).

Nach neuen Bewilligungsbescheiden erfolgt stets die Anlage neuer Beratungsakten.

Die Prüfung der geltend gemachten SEK durch die bewilligende Stelle erfolgt unter der Fragestellung:

Ist belegt, dass

- eine Beratung wirklich erfolgt ist (Beleg: Datum, Unterschriften)?
- die Beratung von einer fachlich geeigneten Person durchgeführt wurde (Name und Unterschrift des/der Berater/-in; parallel: Prüfung Qualifikationsnachweis)?
- die Beratung für die beabsichtigte Zielgruppe erfolgt ist (Geburtsjahr, Ausgangslage/Situation der Beratenden)?
- die Beratung arbeitsmarktlich orientiert ist (bzw. bei Existenzgründungsberatung: zum Thema Gründung erfolgte) (Anlass der Beratung)?
- die Beratung qualitativ hochwertig war (Entsprechen Inhalt und Ergebnis der Beratung der Fragestellung und Situation des/der Ratsuchenden?)?

Darüber hinaus nimmt die bewilligende Stelle auch Cross-Checks vor (War der/die Berater/-in am ausgewiesenen Termin ggf. krank oder im Urlaub?).

### **Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfängende**

Folgende Dokumentationen durch die Zuwendungsempfängenden sind erforderlich, um den SEK-Satz „Beratungsakte“ auslösen zu können:

- Nachweis der Qualifikation und Projektzuordnung des/der Berater/-in,
- Vorlage der Beratungsakte für die jeweils beratene Person, die mindestens den oben angegebenen Anforderungen entspricht,
- Eingabe der Beratungsdaten in die VERA-Beratungserhebung,
- Führen von Krankheits- und Urlaubsdateien der Berater/-innen zur Nachvollziehbarkeit der Beratungsdaten für die sogenannten „Cross-Checks“.

### **Besondere Hinweise**

- Anonyme Beratungen (Fehlen von Namensangaben und Unterschriften der Ratsuchenden) sowie Kurzberatungen, bei denen die Dokumentationsanforderungen nicht erfüllt werden können, sind nicht abrechnungsfähig.
- Seit Januar 2018 ist die Einhaltung einer Beratungsdauer von mindestens 30 Minuten nicht mehr erforderlich. Die Dokumentationsanforderungen sind für alle abgerechneten Beratungsakten zwingend einzuhalten.
- In den BAP-Interventionsblättern können weitere Bestimmungen – z.B. hinsichtlich der Zielgruppe der Beratenden – enthalten sein, die ggf. ebenfalls zu dokumentieren sind und nachgeprüft werden.

### **Rechtliche Grundlagen**

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 67 Absatz 1 b

### **Verweise**

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU (EGESIF 14-0017)

### **Inkrafttreten**

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 3 tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.